

# **G e b ü h r e n s a t z u n g**

zur

## **Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-FES) des Marktes Ergoldsbach**

Aufgrund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erläßt der Markt Ergoldsbach folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Beseitigung des Fäkalschlammes Beseitigungsgebühren.

### **§ 2 Beseitigungsgebühr**

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer (Fäkalschlamm) berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Maßeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt für

a) Kläranlagenbenutzungsentgelt pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm)	17,90 EUR/cbm
b) Fäkalschlamm absaugen und Abfuhr zur Kläranlage Rottenburg a.d.L. (bis 12 m Saugleitung)	23,72 EUR/cbm
Zuschlag für jede weitere 3 m Schlauchlänge	1,48 EUR

### **§ 3 Gebührenzuschläge**

Für Fäkalschlamm, dessen Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 25 v. H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung um mehr als 100 v. H., so beträgt der Zuschlag 50 v. H. des Kubikmeterpreises.

### **§ 4 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

## **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.

## **§ 6 Fälligkeit**

Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7 Pflichten des Gebührenschuldners**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen d.h. insbesondere einen außerordentlichen Abfuhrbedarf unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Ergoldsbach, 09. November 2000  
MARKT ERGOLDSBACH

Diener  
1. Bürgermeister